

II-455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.3.1967

183/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 164/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Ausstattungsbeitrag gemäß § 268 ASVG. an weibliche Versicherte.

--- --

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob sie bereit ist, einen Entwurf für eine Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausarbeiten zu lassen, mit der der Prozentsatz gemäß § 268 ASVG. dem Arbeitnehmeranteil an den Pensionsversicherungsbeiträgen angepaßt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

§ 268 ASVG. sieht vor, daß einer Versicherten aus dem Anlaß der Eheschließung für jeden anrechenbaren Beitragsmonat in der Pensionsversicherung 4 v.H. der Bemessungsgrundlage als Ausstattungsbeitrag zu gewähren sind. Mit seiner Gewährung verlieren jedoch die bis zum Tag der Antragstellung zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit.

Die praktische Anwendung dieser Bestimmung hat gezeigt, daß sie in vielen Fällen für weibliche Versicherte mehr Nachteile als Vorteile schafft. Wie bei den Pensionsversicherungsträgern beobachtet werden konnte, sind das solche Fälle, in denen der versicherte Ehegatte zu einem so frühen Zeitpunkt stirbt, daß es nur zu geringen Hinterbliebenenpensionen kommt oder, wenn der versicherte Ehegatte frühzeitig in seiner Arbeitsfähigkeit gemindert wird, die Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension für den Unterhalt der Familie nicht hinreicht; die gleiche Situation besteht ferner, wenn die Ehe geschieden wird und die Unterhaltsleistung an die frühere Ehefrau für ihren Lebensunterhalt unzureichend ist.

In jedem dieser Fälle wird die Versicherte, die sich seinerzeit den Ausstattungsbeitrag hat auszahlen lassen, wieder einer Berufstätigkeit nachgehen. Im Alter oder bei geminderter Arbeitsfähigkeit wird daher die künftige Pension einen wesentlichen Bestandteil ihres Unterhaltes bilden. Dadurch, daß sie den Ausstattungsbeitrag in Anspruch genommen hat, wird die Pension nur von den Versicherungszeiten bemessen, die sie nachher erworben hat. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Höhe ihrer Pension im Vergleich zu der gesamten Zeit, in der sie berufstätig war, gering sein wird. Die Nichtberücksichtigung der Versicherungszeiten, die dem Ausstattungsbeitrag, dessen Gewährung jahrelang zurückliegt, zugrunde gelegt wurden, wirkt sich demnach

- 2 -

183/A.B.

zu 164/J

zu einem Zeitpunkt aus, in dem sie diesen finanziellen Nachteil besonders spürt. Dabei kann es auch vorkommen, daß wegen der geringen Anzahl der für die Bemessung der Pension zu berücksichtigenden Versicherungsmonate zur Pension eine Ausgleichszulage zu gewähren ist. Auf diese Weise muß dann die Wirkung der Beitragsmonate, die im Ausstattungsbeitrag honoriert wurden, aus öffentlichen Mitteln wieder hergestellt werden.

Diese Gründe veranlassen mich, der Anregung der Fragesteller, die eine Erhöhung des Ausstattungsbeitrages zum Inhalt hat, nicht beizutreten. Ich werde vielmehr die ersatzlose Streichung des § 268 ASVG. über den Ausstattungsbeitrag zur Diskussion stellen. Ich werde dabei für eine Übergangsregelung eintreten, die über Antrag im Einzelfall die Rückzahlung eines gewährten Ausstattungsbeitrages - selbstverständlich entsprechend valorisiert - und damit ein Wiederaufleben der Beitragsmonate, die ihre Wirksamkeit verloren haben, vorsieht.

-.-.-.-